

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Kempen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 27.09.2022

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 – Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 27. September 2022 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a. Im Stadtteil Kempen

1. Am Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes (Königlicher Frühling)
2. Am Sonntag anlässlich des Altstadtfestes (mit Highlandgames)
3. Am Sonntag anlässlich des Handwerkermarktes
4. Am 3. Adventssonntag anlässlich des Kempener Weihnachtsmarktes

b. Im Stadtteil St. Hubert

1. Am Sonntag anlässlich des Kürbisfestes (alle 2 Jahre)
2. Am 3. Adventssonntag anlässlich des St. Huberter Weihnachtsmarktes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die jeweiligen Geltungsbereiche werden durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden verbal und in den Anlagen zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

- Stadtteil Kempen:

Alle Straßen innerhalb des Burg-, Möhlen-, Hessen-, Donk- und Moorenrings (Altstadtring)

Siehe **Anlage 1**.

- Stadtteil St. Hubert:

Hauptstraße, Breite Straße, Königsstraße, Drabbenstraße, Bongartzgäßchen, Kirchplatz, Markt, Ho-henzollernplatz (jeweils beide Straßenseiten)

Siehe **Anlage 2**.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

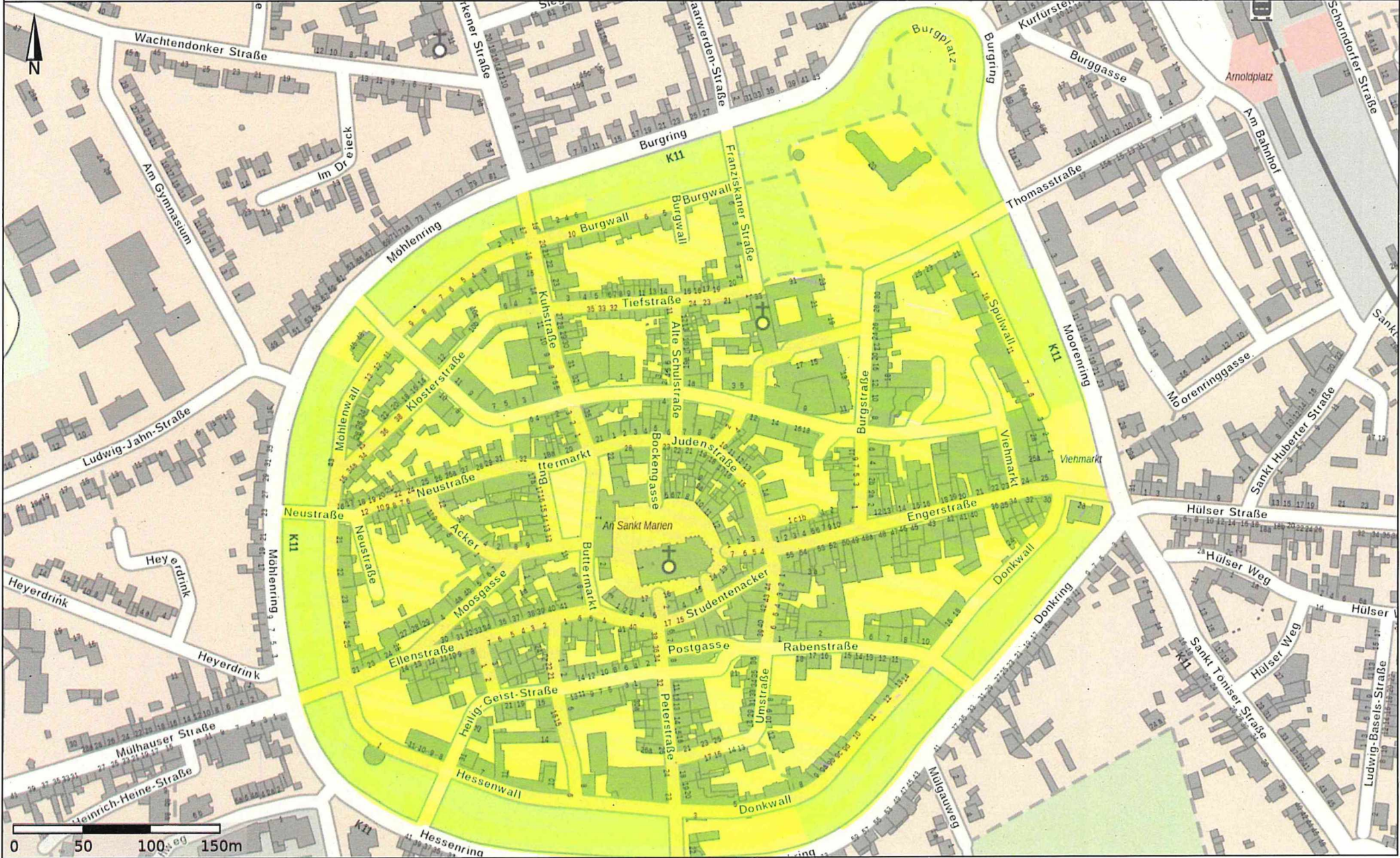
Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 27.09.2022

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde

Gez.
D e l l m a n s
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich gemäß § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Kempen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 27.09.2022 – siehe Anlagen Nr. 1 & 2





TIM-online

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 11.08.2022 um 11:00 Uhr erstellt.

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de-zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de-zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe, Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

